

Bekanntmachung

Vollzug der Gemeindeordnung;
Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausham hat mit Beschluss vom 27. März 2023
eine Satzung erlassen.

Diese Satzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Sie liegt ab dem Tag der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Hausham,
Schlierseer Straße 18, Zimmer-Nr. 2, 83734 Hausham, während der allgemeinen
Geschäftszeiten öffentlich auf und kann dort eingesehen werden.



Jens Zangenfeind
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an den Amtstafeln.

Aushang: 21.04.2023

Abnahme: 31.05.2023

Hausham, den

I.A.

.....



Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2023

Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern sind 20 anwesend.

Öffentliche Sitzung, TOP 9.

Ortsrecht; Entscheidung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES)

Sachverhalt:

In § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) sind die Gebühren für die Fett- und Stärkeabscheider wie folgt geregelt:

„Für die Entleerung der Fett- und Stärkeabscheider mit einem Sonderfahrzeug werden folgende Gebühren festgesetzt:

- bis 4,0 m³ Gesamthalt:
 - bei vom ZAS vorgegebener, turnusmäßiger Leerung:
95,00 € pro Leerung und Abscheideranlage,
 - bei außertourlicher Leerung, nach Aufforderung durch den Eigentümer:
180,00 € pro Leerung und Abscheideranlage,
 - von 4,1 m³ bis 7,0 m³ Gesamthalt: 240,00 € pro Leerung und Abscheideranlage,
 - von 7,1 m³ bis 14,0 m³ Gesamthalt: 410,00 € pro Leerung und Abscheideranlage
 - über 14,1 m³ bis 21,0 m³ Gesamthalt: 580,00 € pro Leerung und Abscheideranlage.
- Wenn bei einer örtlichen Überprüfung im Turnus festgestellt wird, dass eine Entleerung nicht notwendig ist, fallen 27,00 € pro Überprüfung und Abscheideranlage an.“

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal (ZAS) regte an, für Gebührenteilbereiche aufgrund gestiegener Preise (Kraftstoffe usw.) die Gebühren anzupassen. Durch die Anpassung der Gebühren in den Teilbereichen kann dann wieder eine Kostendeckung erreicht werden.

Derzeit sind 23 Haushalte bzw. Firmen im Gemeindebereich davon betroffen.

Der ZAS schlägt folgende Bereiche zu erhöhen:

- Bei vom ZAS vorgegebener, turnusmäßiger Leerung:
 - Entleerung bis 4,0 m³
 - Gebühr alt: 95,00 €
 - Gebühr neu: 105,00 €
- Bei außertourlicher Leerung, nach Aufforderung durch den Eigentümer:
 - Gebühr alt: 180,00 €
 - Gebühr neu: 190,00 €
- Für die örtliche Überprüfung
 - Gebühr alt: 27,00 €
 - Gebühr neu: 30,00 €

Die sonstigen Gebührentatbestände für Leerungen ab 4,1 m³ bleiben unverändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES):

Änderungssatzung

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Für die Entleerung der Fett- und Stärkeabscheider mit einem Sonderfahrzeug werden folgende Gebühren festgesetzt:

- bis 4,0 m³ Gesamtinhalt:
 - bei vom ZAS vorgegebener, turnusmäßiger Leerung:
105,00 € pro Leerung und Abscheideranlage,
 - bei außertourlicher Leerung, nach Aufforderung durch den Eigentümer:
190,00 € pro Leerung und Abscheideranlage,
- von 4,1 m³ bis 7,0 m³ Gesamtinhalt:
240,00 € pro Leerung und Abscheideranlage,
- von 7,1 m³ bis 14,0 m³ Gesamtinhalt:
410,00 € pro Leerung und Abscheideranlage,
- über 14,1 m³ bis 21,0 m³ Gesamtinhalt:
580,00 € pro Leerung und Abscheideranlage,

Wenn bei einer örtlichen Überprüfung im Turnus festgestellt wird, dass eine Entleerung nicht notwendig ist, fallen 30,00 € pro Überprüfung und Abscheideranlage an.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Hausham, 18.04.2023




Jens Zangenfeind
1. Bürgermeister